

(Vizepräsident Dr. Riemer)

- (A) Wir kommen deswegen zur Abstimmung über den Überweisungsantrag. Wer der Überweisung des Antrags zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe, bitte! - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Überweisung des Antrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag Drucksache 10/3305 (Neudruck) selbst, also über den Inhalt des Antrags. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Zuruf von der SPD: Bei geringer Beteiligung der CDU!)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die beiden Entschließungsanträge, und zwar stimmen wir zunächst über den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 10/3564 ab. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist dieser Antrag angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 10/3565. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dieser Antrag ist abgelehnt.

- (B) Damit ist der Tagesordnungspunkt 5 erledigt.

Ich rufe den Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen
(Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
- ArchivG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3372
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Kultusminister einggebracht; ich erteile ihm das Wort.

Schwier, Kultusminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen zieht die Landesregierung die notwendigen Konsequenzen aus der jüngeren Rechtsentwicklung, vor allem im Bereich des Persönlichkeits- und Datenschutzes.

(C) Nordrhein-Westfalen verfügt über ein dichtes Netz öffentlicher, das heißt in erster Linie staatlicher und kommunaler Archive mit etlichen hundert Regalkilometern wertvollen Archivguts aus vielen Jahrhunderten, angefangen im frühen Mittelalter bis in die jüngste Zeit. Archive sind das Gedächtnis der Verwaltung und unverzichtbare Informationsspeicher für Wissenschaft und Forschung. Sie arbeiten in aller Regel nicht im grellen Rampenlicht einer breiten Öffentlichkeit. Dennoch darf ihr Dienst für die Gesellschaft und für das Identitätsbewußtsein des jeweiligen Gemeinwesens nicht gering geachtet werden. Die in den Archiven verwahrten Unterlagen sind als objektive Quellen eine unersetzliche Grundlage für die Erforschung der Geschichte. Archivgut ist damit Kulturgut von hohem Rang. Art. 18 Abs. 2 der Landesverfassung verpflichtet das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände gleichermaßen, dieses Kulturgut zu sichern und zu erhalten.

Ein Großteil des vorhandenen und zukünftigen Archivguts enthält personenbezogene Angaben. Aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung sind dessen Archivierung und Nutzung ohne archivgesetzliche Regelung heute aber erheblich erschwert, in weiten Teilen sogar unmöglich.

(D) Die rasante technische Entwicklung auf dem Gebiet der Informatik machte die Stärkung des Grundrechts auf Persönlichkeitsschutz besonders notwendig. Unser Land hat dem sehr früh Rechnung getragen, indem es gleichzeitig mit Erlaß des Datenschutzgesetzes den Datenschutz in Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung als Verfassungsrecht verankerte. Danach hat jeder den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Eingriffe sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Diese Rechtslage hat dazu geführt, daß es auf dem weiten Sektor des Archivwesens nicht mehr möglich ist, ohne gesetzliche Normierung dem Auftrag des Artikels 18 der Landesverfassung gerecht zu werden.

In Einzelfällen verweigern inzwischen bereits Behörden und Gerichte unter Berufung auf Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung, aber auch auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen zum Persönlichkeits- und Datenschutz sowie auf Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und nicht zuletzt auch unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht jedes Einzelnen auf "informationelle Selbstbestimmung"

(Minister Schwier)

- (A) - so in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 - die Ablieferung von Unterlagen personenbezogenen Inhalts an die Archive.

Diese Tendenz wird sich durch § 19 Abs. 4 der im März dieses Jahres von diesem Hohen Haus verabschiedeten Novelle zum Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen noch verstärken. Dort wird nämlich bestimmt, daß von einer Löschung zusätzlich gespeicherter personenbezogener Daten nur abzusehen ist - wörtlich - "soweit die gespeicherten Daten aufgrund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten oder von einem Archiv zu übernehmen sind". Unter Rechtsvorschriften sind hier nach der Begründung zu der Gesetzesnovelle archivgesetzliche Vorschriften gemeint.

Diese Bestimmung bezieht sich nach § 2 Abs. 1 der Novelle jedoch nicht, wie bisher, nur auf personenbezogene Daten in Dateien und Karteien, sondern auch auf solche in Akten. Damit steht der größte Teil des potentiellen Archivguts unter diesem Gesetzesvorbehalt.

Dieselbe Forderung nach landesrechtlicher Normierung des Archivwesens ergibt sich auch aus dem Anfang des Jahres in Kraft getretenen Bundesarchivgesetz. In § 2 Abs. 3 heißt es dort, daß Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes nur dann an die örtlich zuständigen Landesarchive zu übergeben sind - wieder wörtlich -, "wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter durch Landesgesetz sichergestellt ist".

(B)

Aus der geschilderten Rechtslage wird klar, daß es zur auftragsgemäßen Fortführung der wissenschaftlich und kulturpolitisch wichtigen Arbeit der Archive spezialgesetzlicher Regelungen bedarf. Die Regelungen sollen sicherstellen, daß die in der öffentlichen Verwaltung nicht mehr benötigten Unterlagen den öffentlichen Archiven angeboten werden. Damit sollen diese in die Lage versetzt werden, die archivwürdigen Teile zu umfassenden Dokumentationen der politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse zu übernehmen, dauerhaft zu erhalten und nutzbar zu machen.

Auf die Notwendigkeit eines bereichsspezifischen Archivgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz in den vergangenen Jahren immer wieder hingewiesen. Er stützt seine Forderung auf Empfehlungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom

27. April 1982 zur Sicherung des Datenschutzes im Archivwesen, in denen all diejenigen Punkte als regelungsbedürftig aufgeführt sind, die in dem hier vorliegenden Gesetzentwurf behandelt werden.

(C)

Der Entwurf enthält ausschließlich Regelungen zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes, d. h. des staatlichen und kommunalen Archivgutes sowie des Archivgutes der unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Er sieht keinerlei Eingriffe in Eigentumsrechte privater Archivträger vor. Er setzt keine neuen Standards und legt keine neuen Zuständigkeiten fest. Er soll vielmehr mit einem Minimum an Vorschriften nur das im Bereich der öffentlichen Archive bisher Gegebene auf eine rechtlich sichere Grundlage stellen.

Inhaltlich beschränkt er sich im wesentlichen auf folgende fünf Punkte:

Erstens: Aufgabenbeschreibung der Archive und Definition des Archivgutes.

Zweitens: Sicherung des Archivgutes durch Regelung der Anbietung und Ablieferung amtlichen Registraturgutes an die jeweils zuständigen Archive sowie Verwahrung der archivwürdigen Teile in den Archiven.

Drittens: Nutzung des Archivgutes durch die abliefernde Stelle, durch Betroffene und durch Dritte.

(D)

Viertens: Abgrenzung von Belangen der Archive gegenüber den Belangen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Fünftens: Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in die Schutz- und Nutzungsvorschriften in dem persönlichkeits- und datenschutzrechtlich notwendigen Umfang.

Gerade dem letzten Punkt, der Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in das Gesetzesvorhaben, stehen die kommunalen Spitzenverbände mit einiger Reserve gegenüber. Ich teile ihre Grundposition, gesetzliche Regelungen im Kulturbereich auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken, aber zu Unrecht befürchten die kommunalen Spitzenverbände den Einstieg des Staates in eine umfassendere gesetzliche Reglementierung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben im kulturellen Bereich.

(Minister Schwier)

- (A) Angesichts der gegebenen Rechtslage ist jedoch nicht wegzudiskutieren, daß auch für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der kommunalen Archive gesetzliche Regelungen notwendig sind. Die vorgesehenen Regelungen zielen somit keinesfalls auf eine Beschränkung der Kulturhoheit der Kommunen, sie dienen ausschließlich der Bestandswahrung und der ungestörten Arbeit auch der Stadt-, Kreis- und Gemeindearchive.

Es hieße, die Absichten der Landesregierung gründlich mißzuverstehen, wollte man in dem Gesetzesvorhaben einen willkürlichen Eingriff des Staats in einen Aufgabenbereich kommunaler Selbstverwaltung sehen, der bisher über Jahrhunderte in der Eigenverantwortung der jeweiligen öffentlichen Archivträger gestanden hat. Nichts davon bezweckt das Archivgesetz; es ist vielmehr die unerläßliche Reaktion auf eine veränderte Rechtslage.

Der Gesetzentwurf verfolgt allein den Zweck, das öffentliche Archivgut vor Zersplitterung und Vernichtung zu schützen und seine Nutzung rechtlich abzusichern. Er will damit den letztlich unaufhebbaren Zielkonflikt zwischen den Verfassungsrechten auf Persönlichkeits- und Datenschutz einerseits und auf Wissenschafts- und Informationsfreiheit andererseits in einem fairen Interessenausgleich entschärfen helfen. Er soll für den Sektor des Archivwesens die notwendige Rechtssicherheit bringen, die derzeit nicht mehr gegeben ist. Seine Regelungen kommen in besonderem Maße, vor allem durch die erstmalige Legaldefinition der Nutzungsrechte am Archivgut, Wissenschaft und Forschung zugute. Insofern hat der Gesetzentwurf hohe bildungs- und wissenschaftspolitische Bedeutung.

(B)

Gestatten Sie mir eine Bemerkung zum Schluß! Die parlamentarischen Beratungen der bereits in Kraft befindlichen Archivgesetze des Bundes und Baden-Württembergs haben gezeigt, daß die Archivgesetzgebung nun wirklich keinen Raum für Ideologiestreit und Parteienzwist eröffnet. In beiden Fällen sind die Gesetze mit großer Mehrheit in den Parlamenten verabschiedet worden. Gleiches würde ich mir auch für den Entwurf unseres Archivgesetzes wünschen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Vielen Dank, Herr Kultusminister, für die Einbringung des Gesetzentwurfs.

Ich eröffne nunmehr die Beratung und erteile Herrn Abg. Dr. Beckel für die Fraktion der CDU das Wort.

Dr. Beckel^{*)} (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst bitte ich Sie um Verständnis für meinen zögerlichen "Anmarsch" zum Rednerpult. Ich war informiert worden, daß der Sprecher der SPD-Fraktion als erster nach der Einbringungsrede des Ministers an die Reihe käme; darum mußte ich den weiten Weg durch diesen Saal erst noch zurücklegen.

(C)

(Zurufe von der SPD: Natürlich!)

Nun zur Sache! - Der Herr Kultusminister hat eben in seiner Einbringungsrede insbesondere zwei Gründe für diesen Gesetzgebungsakt, den er initiiert hat, angegeben: einmal den Gesichtspunkt des Datenschutzes und zum anderen - weniger in den Vordergrund gestellt, aber dennoch relevant - die Existenz des Bundesarchivgesetzes und die Folgen für die Bundesländer im allgemeinen bezüglich der nachgeordneten Bundesinstanzen in unserem Lande.

Ich glaube, man kann aber sagen, daß der Datenschutz - erstens - anders regelbar wäre, nämlich in dem entsprechenden Spezialgesetz, und daß zum anderen die bundesaufsichtliche nachgeordnete Zuständigkeit des Landes auch auf andere Weise rechtlich geregelt werden könnte.

Ich sage das nur, um zum Ausdruck zu bringen, daß das Archivgesetz, das das Land jetzt initiiert, eine weitergehende Bedeutung hat, die in der Sache selbst liegt und die nicht nur von außen durch gesellschaftliche Entwicklungen und andere gesetzgeberische Akte herbeigeführt worden ist. Herr Kultusminister, das haben Sie auch zum Ausdruck gebracht.

(D)

Ich möchte darauf hinweisen, daß wir im Kulturausschuß des Landtags bereits Anfang der achtziger Jahre im Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf eine Sitzung zu diesem Thema abgehalten haben und daß der Staatssekretär des Kultusministeriums damals klipp und klar erklärt hat, die Gesetzgebungsinitiative für ein Archivgesetz käme nicht in Frage.

In den vergangenen Jahren ist es dann auch ein wenig hin- und hergegangen. Es wurde von der Möglichkeit eines Archivgesetzes schon früher gesprochen. Hierauf wurde wieder ein kleiner Rückzug angetreten mit dem Hinweis auf die Initiativmöglichkeit des Bundes, die dann praktisch geworden ist.

Nun sind wir froh, meine sehr verehrten Damen und Herren - ich glaube, alle in diesem Hause -, daß wir durch den Entwurf der Landesregierung endlich die Möglichkeit

(Dr. Beckel (CDU))

- (A) einer geordneten Diskussion haben und die Zuständigkeit des Parlaments in diesem Punkt auch unterstreichen können.

Damit ist nichts darüber gesagt, Herr Minister - das werden Sie auch nicht erwarten in der ersten Einlassung -, daß wir allen Einzelregelungen, die Sie vorschlagen, von vornherein zustimmen werden. Ich meine, nach dem, was Herr Wendzinski eben zu einem anderen Tagesordnungspunkt gesagt hat, muß es trotz der potentiellen Eintracht in diesem Hause möglich sein, zu Beginn dieser Diskussion auch verschiedene Schwerpunkte zu nennen, über die man sich dann verständigen und gegebenenfalls zusammenraufen muß,

(Zustimmung bei der CDU)

was nicht immer gelingt, aber im Kulturbereich im allgemeinen in diesem Hause gelungen ist.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir hatten immer die Frage der Zweckmäßigkeit zu erörtern, wenn es sich um Gesetzgebungsvorhaben in diesem Lande im weiteren Bereich der Kultur handelte. Immer tritt die Frage auf: Ist es denn notwendig, daß das gesetzlich geregelt wird? Insbesondere in der Vergangenheit war die zögerliche Haltung auch der Landesregierung erkennbar, wenn das Land sich mit einem Gesetzgebungsakt bestimmten Verpflichtungen gegenüber Gemeinden oder gegenüber anderen nachgeordneten Trägern unterwarf. Der frühere Finanzminister Prof. Dr. Halstenberg pflegte das stets mit leicht gerötetem Kopf "sogenannte Leistungsgesetze" zu nennen.

(B)

Nun, um ein Leistungsgesetz in diesem Sinne kann es sich bei diesem Gesetz nicht handeln. Und ich meine, man sollte auch gegenüber den Befürchtungen von kommunalen Vertretern zum Ausdruck bringen, daß es hier auch nicht um ein für andere Träger Kosten verursachendes Gesetz geht, sondern einfach um die Regelung eines Sachbereichs, der möglicherweise dringend oder auch weniger dringend regelungsbedürftig erscheint.

Ich glaube auch, daß die Grundsätze, die die Ellwein-Kommission zur Entbürokratisierung insbesondere im Verhältnis von Land und Gemeinden entwickelt hat, dem Gesetzentwurf nicht zwingend im Wege stehen; denn dieser Entwurf sieht ja, was ich eigentlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für selbstverständlich, aber trotzdem für wünschenswert halte, wenn es dort ausdrücklich steht, verschiedene Möglichkeiten

der Einstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu diesem Gesetzentwurf vor. So sieht er die Möglichkeit vor, eigene Archive zu unterhalten, wie es ja eine Reihe insbesondere der größeren Gemeinden bereits heute tun. Er sieht aber auch die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit vor, ohne die Rechtsform dafür festzulegen, was ich begrüßenswert finde. Schließlich sieht er auch die Übernahmemöglichkeit durch andere Archive vor, die nicht unter Beteiligung einer betroffenen Gemeinde selbst getragen werden.

(C)

Dies alles läßt der kommunalen Selbständigkeit in einem wünschenswerten Maße genügend Raum, so daß nicht der Eindruck eines Zwangs von oben entstehen kann. Die Möglichkeit, die das Archivgesetz eröffnen kann und eröffnen soll, ist die Offenheit für jedermann und die Benutzung für ein sachkundig gebundenes Interesse.

Ich glaube, daß man das auch als den wesentlichen freiheitschaffenden Raum eines solchen Gesetzes betonen muß, der ja auch in den Kulturgesetzen in der Vergangenheit häufiger in Frage gestellt worden ist. Ich erinnere mich noch daran, daß in den 50er Jahren, als das Land Nordrhein-Westfalen das erste Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom Stapel ließ, in einem Kommentar zur hessischen Verfassung stand, daß die gesetzliche Regelung der Freiheit der Erwachsenenbildung schade. Inzwischen haben nicht nur die Hessen, sondern auch andere Bundesländer entsprechende Gesetze. Und das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Weiterbildungsgesetz und mit dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz entsprechende Rechtsgrundlagen neu gelegt und sie den veränderten Verhältnissen anzupassen versucht.

(D)

Wir können also mit Deutlichkeit feststellen: Dies ist kein Gesetz des Zwanges und der Verpflichtung für andere, sondern die Möglichkeit der Freiheitserweiterung für die Bürger des Landes und für ihre Körperschaften, wie immer sie sich darstellen mögen. Ich meine, daß das wichtig ist.

Ich finde auch, daß es an und für sich überprüfenswert ist und letztlich schon einer positiven Grundentscheidung entsprechen kann, daß das Archivgut eingehender als in anderen Archivgesetzen definiert und gesagt wird, was archivwürdig sein kann - was nicht heißt, daß alles, was einer formalen Bestimmung entspricht, auch archivwürdig ist.

Ich nenne als Beispiel die in Ihrem Entwurf, Herr Minister, angebotenen Möglichkeiten, die Plakate und die Siegel als Archivgut zu

(Dr. Beckel (CDU))

- (A) behandeln, was zum Beispiel der Bundesgesetzgeber nicht ausdrücklich aufgenommen hat. Man kann natürlich manche Dinge auch im Wege der Interpretation erreichen, wenn sie nicht ausdrücklich festgelegt werden. Ich finde jedenfalls diesen weiteren Archivbegriff diskutabel und wünschenswert.

Ich habe mich sogar gefragt, ob nicht das Archivgesetz möglicherweise ein Ort wäre, an dem auch die Ablieferungspflicht für literarische Produktionen verbindlich geregelt werden könnte - wir haben ja im Lande Nordrhein-Westfalen keine Landesbibliothek im streng staatlichen Sinne, sondern zwei beauftragte Bibliotheken, eine im Rheinland und eine in Westfalen, wie es in diesem Land üblich ist -, und ob dieses Gesetz nicht eine Ablieferungsmöglichkeit für neugeschaffene Manuskripte und erschienene Druckschriften vorsehen und quasi zur Pflicht machen sollte.

Hier handelt es sich meiner Meinung nach gerade bei der landeseigenen Produktion und bei der landeseigenen Autorenschaft auch um ein Feld, bei dem man sich fragen könnte, ob das Land nicht verpflichtet und berechtigt ist, Erstausgaben von Literatur in das Archivgut einzubeziehen. Das muß nicht unter der gleichen formalen Voraussetzung wie bei anderen Archivgütern geschehen; aber man bedenke doch, welcher Aufruhr in diesem Lande bereits entstanden ist, als ein so angesehener Schriftsteller wie Heinrich Böll seine Erstmanuskripte und Erstdrucke in amerikanische Hände geben wollte, und wie dann die Stadt Köln - der Not gehorchend und dem eigenen Triebe, hoffe ich - in die Bresche gesprungen ist.

(B)

Wenn Sie heute über Antiquariatsmärkte gehen und sehen, was Erstausgaben aus den 50er Jahren bereits für Raritäten sind und dementsprechend auch für Preise erzielen, müßte man sich fragen, ob man nicht für die Öffentlichkeit auch die ursprüngliche literarische Produktion archivarisches sichern könnte und gegebenenfalls sichern sollte. Dies ist eine Anregung für die Diskussion.

Damit habe ich die wesentlichen Fakten angesprochen, die uns diskussionswürdig erscheinen. Ich betone ausdrücklich, daß auch in der CDU-Fraktion die kritischen Stimmen aufgetreten sind, die fragen, ob nun ein weiteres Gesetz notwendig sei oder nicht oder ob es rechtlich einfachere Möglichkeiten gebe, den Verbleib - insbesondere bei den Selbstverwaltungskörperschaften und den Körperschaften des öffentlichen Rechts anderer Art - zu sichern.

Darüber wird man sich in Ruhe unterhalten können, und dies wird kein Gegenstand sein,

der dem politischen Tagesgeschäft, wie es bei anderen Punkten in diesen Tagen behauptet wurde, so obliegt, wie man das gegebenenfalls befürchtet und auch verurteilt.

(C)

Ich komme zum Schluß noch auf einen weiteren Punkt zu sprechen: Es ist ganz klar, daß die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts kraft verfassungsrechtlicher Grundlage nicht - wie andere Körperschaften - der Aufsicht des Landes unterstehen und dementsprechend auch eine Rechtspflicht zur Archivierung - insbesondere in staatlicher Obhut oder unter staatlicher Oberhoheit - nicht fixiert werden kann.

Man muß sich aber doch fragen, ob die gleiche Ausnahmeregelung auch für die Rundfunkanstalten - wie es im Entwurf steht -, den Westdeutschen Rundfunk und die Landesrundfunkanstalt, gelten muß. Da wird auf Artikel 4 des Grundgesetzes Bezug genommen. Ich nehme an, daß der daraus abgeleitete Grundsatz der Staatsferne der öffentlichen Medien gemeint ist. Aber man fragt sich doch, ob nicht auch in den Rundfunkanstalten und den Medienanstalten, die dem Lande mehrheitlich zugeordnet sind, ein Bedürfnis besteht, daß diese ein gesellschaftliches Gedächtnis haben, wo auch auf die Dauer archiviert werden muß.

Zwar zweifle ich nicht daran, daß der Westdeutsche Rundfunk und demnächst auch die Landesrundfunkanstalt ein umfassendes Archiv unterhalten bzw. unterhalten werden. Nur dient dieses Archiv, wenn ich das recht sehe, ein bißchen anderen Zwecken als denen des gesellschaftlichen Gedächtnisses, wie Sie es genannt haben, nämlich dem, Material zur Verfügung zu haben, um, wenn einer aus diesem Hohen Hause ein besonderes Ereignis hat oder gar dem traurigen Ereignis des Todes gegenübersteht, auch schnell reagieren zu können und das Material zur Verfügung zu haben.

(D)

Dies ist aber nicht das schutzwürdige Archiv im Sinne des Archivgesetzes. Man wird erörtern müssen, wie sich der Westdeutsche Rundfunk und die Landesrundfunkanstalt in diesen Prozeß der Sicherung des gesellschaftlichen Gedächtnisses - ich wiederhole Ihren Ausdruck - einordnen können.

Meine Damen und Herren, wir sind mit der Behandlung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen selbstverständlich einverstanden. Wir finden es richtig, daß der Kulturausschuß unter Beteiligung des Ausschusses für Kommunalpolitik die Einzelberatungen führt. Wir versprechen eine sachliche und faire Diskussion, und wir hoffen, daß das passiert,

(Dr. Beckel (CDU))

- (A) was der heute wegen Herzinfakts - Frau Witteler-Koch! - abwesende Kollege Dr. Gerritz einmal gesagt hat: daß wir uns in der Kultur eigentlich immer einig werden können und dabei auch keine großen Raufereien brauchen.

Ich bedanke mich sehr und stimme namens der CDU der Überweisung an die Ausschüsse zu.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter.

(Frau Abg. Witteler-Koch (F.D.P.) gibt sich zum Rednerpult.)

- Frau Kollegin, Sie sind nicht an der Reihe. Es geht nicht nach Schönheit und nicht nach Geschlecht,

(Heiterkeit)

und wenn meine Liste stimmt, dann folgt jetzt Herr Abg. Böcker von der Fraktion SPD.

Lassen Sie mich vorab noch etwas sagen: Es war wie Labsal für die Seele, daß es unter den Kulturpolitikern etwas gibt, worüber man sich einig sein könnte.

(Beifall)

Dem wollte ich einmal Ausdruck verleihen.

- (B) (Schultz-Tornau (F.D.P.): Freuen Sie sich nicht zu früh, Herr Präsident!)

- Ich weiß das. Es ist nicht immer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen; aber das Gefühl, daß das auch einmal möglich sein kann, kann ich in diesem vertrauten Kreis ja wohl einmal so zum Ausdruck bringen.

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Böcker *) (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die SPD-Fraktion begrüßt die Einbringung des Entwurfs eines Archivgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung.

Archive haben in unserem Land einen hohen kulturpolitischen Stellenwert. Hierin sind unsere landeseigenen Archive, aber auch Kommunalarchive und Privatarhive eingeschlossen.

Archive sind die stillen Kulturinstitute im Land. Sie sind der öffentliche Dokumentensafe

unserer politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung. In ihren Magazinen lagern die historischen Quellen für morgen. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung von Materialien für die historisch-wissenschaftliche Forschung, sondern gleichzeitig um die Aufschließung und Bereitstellung dieses Materials für breite Gesellschaftskreise.

Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit haben die Archive wesentlich dazu beigetragen, das Geschichtsbewußtsein in der Bevölkerung zu heben und Einsichten in Vergangenheit und Gegenwart unseres Gemeinwesens zu vermitteln. Die überfüllten Lesesäle unserer Archive sind ein deutlicher Beweis. Die Sicherung von Archivgut und die Zusammenfassung von Materialien, um der Zersplitterung entgegenzuwirken, haben im Land Nordrhein-Westfalen - der Kultusminister hat darauf hingewiesen - verfassungsrechtlichen Rang. Dies gilt gleichermaßen für das Land wie für die Gemeinden.

Warum, so mag sich mancher fragen, benötigen wir dann heute ein Archivgesetz, wo doch bisher die Archive auch ohne Gesetz ihre Aufgaben erfüllen konnten? Ja, entzieht sich nicht gerade dieser Kulturbereich einer Normierung durch Gesetze? Engt das die Kulturarbeit nicht ein?

Ich denke, dieser Widerspruch läßt sich sehr schnell auflösen. Die durch das elektronische Informationszeitalter veränderten Bedingungen und die begründeten Belange des Datenschutzes erfordern eine gesetzliche Regelung, die die Aufgaben der Archive beschreibt und die Sicherung des Archivgutes regelt. Dieses Gesetz beschränkt sich auf ein Mindestmaß an gesetzlichen Regelungen.

Befürchtungen, das Land würde durch dieses Gesetz in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen, sind nicht zutreffend. Wir wünschen das gute Einvernehmen zwischen staatlichen Archiven und Kommunalarchiven. Deshalb ist dieses Gesetz auf Zusammenarbeit angelegt. Die SPD-Fraktion begrüßt, daß die Landesregierung bei der Abfassung des Gesetzentwurfs einen breiten Konsens mit allen Beteiligten gesucht hat.

Außerdem macht die Fülle von Rechtsvorschriften, die die Arbeit der Archive heute tangieren, ein eigenes Archivgesetz dringend erforderlich. Dieses Gesetz greift aber in bestehende Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse nicht ein. Es bietet jedoch eine Fülle von Möglichkeiten, die Probleme der Archivierung zwischen Kommunen, Behörden, Privaten und Körperschaften öffentlichen Rechts zu regeln.

(C)

(D)

(Böcker (SPD))

- (A) Die Aktenflut unserer Zeit und die neuen Formen der Kommunikation und damit neue Informationsträger stellen die Archive vor große Probleme. Das Gesetz überträgt den Archiven eine große Verantwortung bei der Auswahl des zu archivierenden Materials und bei der Fülle der heute angebotenen Informationen. Die Kontinuität dieser Arbeit kann aber nur gesichert sein, wenn auch die Absicherungs- und Ablieferungspflicht durch ein Gesetz geregelt ist.

Wir begrüßen deshalb besonders in diesem Punkt die positive Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf. Das Gesetz ist kommunalfreundlich, es greift nicht in die kommunale Organisationshoheit ein. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz einerseits und die Ablieferungspflicht zu den Archiven andererseits müssen vernünftigerweise bestimmt werden. Die Gemeinden tragen dann für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge.

Die Stellungnahme des Städtetages spricht einerseits für die Qualität der Vorarbeiten zu diesem Gesetz, andererseits kann natürlich eine Verbändeanhörung nicht die Beratungen im Plenum und in den Ausschüssen des Landtags ersetzen.

Dieses Archivgesetz garantiert, denke ich, das schwierige Gleichgewicht zwischen dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht, über seine persönlichen Daten mitzuentcheiden. Dies ist ja durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz - daran erinnere ich - deutlich herausgestellt worden. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz sind unverzichtbare Kriterien, selbstverständlich auch für jedes öffentliche Archiv. Die Aufbewahrung personenbezogener Daten und Unterlagen bedarf großer Fürsorge und Sensibilität, aber die Gemeinschaft hat ein Recht auf die Sicherung von Materialien.

- (B) Die staatlichen und die kommunalen Behörden müssen daher ihre archivwürdigen Unterlagen den Archiven überlassen. Zur Verdeutlichung möchte ich noch einmal sagen, daß der Gesetzentwurf keinerlei Eingriffe in Eigentumsrechte privater Archivträger vorsieht. Das künftige Gesetz gilt ausschließlich für öffentliche Archive.

In der Vergangenheit haben unklare Regelungen zur Ablieferungspflicht, zu Aufbewahrungsfristen und Einsichtsrechten Konflikte hervorgebracht. Das Gesetz bringt, so hoffe ich, jetzt die erforderliche Klarstellung und Rechtssicherheit. Dieses Gesetz braucht daher die parlamentarischen Hürden nicht zu scheuen.

Ich freue mich auf die Beratungen im Kulturausschuß. Ich bin sicher, Herr Dr. Beckel, daß wir über viele Punkte, ja auch insgesamt über das Gesetz, sicherlich Einigkeit erzielen werden. Ich warne nur davor, das Gesetz mit allen möglichen anderen Dingen - Sie sprachen zum Beispiel die Ablieferungspflicht für Bibliotheken an - zu befrachten; aber darüber werden wir im einzelnen reden müssen.

(C)

Unsere Archive brauchen das Gesetz, um auf gesicherter rechtlicher Grundlage arbeiten zu können. Für uns alle sollte Archivgut nicht Ballast der Geschichte sein, sondern die Quelle und das Fundament für die Standortbestimmung der zukünftigen Generationen. Wenn denn der vielzitierte Satz "aus der Geschichte lernen" gerade für unsere junge Demokratie eine große Bedeutung hat, dann wird das ohne Rückgriff auf unsere Archive nicht möglich sein. Wir brauchen deshalb ein Gesetz, das die Dokumente sichert und den Zugriff für jedermann regelt.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter.

Nun, verehrte Frau Kollegin Witteler-Koch, Frau Abgeordnete von der Fraktion der F.D.P., lassen wir uns bei diesem trockenen Gesetz von Ihrem Charme überraschen.

(Frau Witteler-Koch (F.D.P.): Wow!)

Sie haben das Wort, Frau Kollegin!

(D)

Frau Witteler-Koch (F.D.P.): Herr Präsident, ich bedanke mich für diese netten einführenden Worte. - Meine Damen und Herren! Ich möchte das sehr positiv zu bewertende, immer wieder zu erkennende Harmoniebedürfnis von Herrn Dr. Beckel zum Anlaß nehmen, hier noch einmal ganz klar und deutlich zu sagen, daß ich sehr bedauere, daß Herr Dr. Gerritz krank ist, weil ich seinen Sachverstand als Kulturpolitiker der SPD-Fraktion sehr schätze. Ich habe es nicht gewußt, um das in aller Deutlichkeit zu sagen, daß er krank ist, und werde mich sehr gern bei ihm melden und nachfragen, wie es ihm geht.

Meine Damen und Herren! Es ist hier schon einiges an Pro und Contra, wenn auch nur in Ansätzen, bisher überwiegend Pro, zu einem Archivgesetz gesagt worden. Auch wir werden dieses Gesetz im einzelnen zu prüfen haben. Wir werden uns sicherlich sehr engagiert an der Diskussion auch im Ausschuß beteiligen.

(Frau Witteler-Koch (F.D.P.))

- (A) Wir sind nur der Ansicht, daß in vielen Bereichen erkennbar ist, daß es hier um eine Bürokratisierung, um eine Reglementierung geht, die wir als Liberale so nicht wollen. Wir sind der Meinung, daß die bestehende Gesetzeslage die Möglichkeiten eröffnet, die jetzt von Ihrer Seite - aus der Sicht der Mehrheitsfraktion, der Landesregierung - anders gewertet, anders präsentiert werden sollen.

Auch die kommunalen Spitzenverbände haben sich in ersten Stellungnahmen gegen diese gesetzliche Regelung ausgesprochen. Ich darf dazu anführen, wenn wir uns die Landschaft in Nordrhein-Westfalen ansehen, so können wir doch davon ausgehen, daß es in den meisten Kommunen, in den meisten Städten und Gemeinden, ohne ein Landesarchivgesetz ein gut geführtes, akzeptables Archiv gibt.

Dieses Gesetz wäre also unserer Meinung nach eine unnötige Reglementierung. Im weiteren - nach kritischer Durchsicht - könnte es dann auch die kulturelle Vielfalt beschneiden und in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen. Das scheint uns ein ganz wichtiger Punkt zu sein. Deshalb werden wir uns dafür aussprechen, daß dieses Gesetz im Kommunalausschuß des Landtags debattiert wird.

Das Gesetz widerspricht unserer Auffassung nach aber auch einer Verwaltungsvereinfachung und sollte weggeführt von Regelungs-dichte und auch weggehen von einer Überbürokratisierung, was hiermit nicht sicher-gestellt ist.

- (B) Meine Damen und Herren! Es geht wohl in der Hauptsache darum, den Datenschutz für Archive zu regeln. Da ist die Frage, ob dieses nicht durch eine des häufigeren auch schon zitierte Archivklausel erfolgen kann; dies wurde von einigen Vorrednern in Frage gestellt. Es gibt sicherlich dazu sehr unterschiedliche Meinungen. Nur ist unsere Auffassung: Soweit in einem Archiv personen-bezogene Daten gespeichert werden, müßte unmittelbar das Datenschutzgesetz gelten. Das gibt nun eben auch Betroffenen das Recht auf Auskunft und unter Umständen auch das Recht auf Löschung der Daten.

Wieso dann insoweit eine Lücke im Rechtsschutz bestehen soll, die zum Beispiel durch § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs geschlossen werden müsse, ist mir nicht ganz verständlich. Aber wenn, dann läge es von der Rechtssystematik her nahe, das Datenschutzgesetz zu ergänzen. Damit komme ich dann wieder auf die Archivklausel, die da weiterhelfen könnte. Das hat der Städte- und Gemeindebund - und ich könnte mir vorstellen, daß er da gut beraten ist - auch so vorgeschlagen.

(C) Ich möchte hier und heute diesen Aspekt nur kurz und ganz allgemein anschnitten und denke mir, daß wir uns mit dieser speziellen Rechtsproblematik dann mit den Fachleuten auch im Ausschuß noch einmal detailliert auseinandersetzen werden.

Generell sind wir der Ansicht, daß Gründe, die das Land aus rechtlicher oder kulturpolitischer Sicht veranlassen müßten, ein Landesarchivgesetz zu etablieren, nicht vorliegen. Es ist also unserer Meinung nach - ähnlich, wie sich der Städte- und Gemeindebund geäußert hat - ein überflüssiges Gesetz; ich will das noch einmal in aller Deutlichkeit wiederholen. Es legt auch den Verdacht nahe, daß das kulturpolitische Klima durch ein solches Gesetz nicht gerade verbessert würde.

Meine Damen und Herren! Wir werden die Ausschußberatungen mit großem Interesse verfolgen. Wir haben große Bedenken, ein solches Gesetz zu etablieren. Wir werden sicherlich sehr ausführlich darüber beraten müssen. Das zeigen schon die sehr vielen, sehr unterschiedlichen Referentenentwürfe, die es im Vorfeld dieses Gesetzentwurfs gegeben hat.

Wir stimmen der Überweisung an die Ausschüsse zu.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Frau Abgeordnete. Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Damit ist die Beratung geschlossen. (D)

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Kulturausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Überzeugend einstimmig ist so beschlossen.

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Ich rufe den Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3536
erste Lesung